



Kurzinformation

Strafbarkeit von Luftbildaufnahmen

Das Anfertigen von Luftbildaufnahmen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat gemäß § 109g StGB darstellen. So macht sich gemäß § 109g Absatz 1 StGB strafbar, wer

„von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet.“

Speziell zu Luftbildaufnahmen bestimmt § 109g Absatz 2 StGB:

Wer von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen läßt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.

Geschütztes Tatobjekt ist bei Luftaufnahmen im Sinne des Absatzes 2 „jedes Gebiet oder jeder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es besteht keine Beschränkung auf militärische Objekte. Wegen der Subsidiarität gegenüber dem vollendeten Abs. 1 sind mit Abs. 2 effektiv nur Aufnahmen nichtmilitärischer Gegenstände unter Strafe gestellt“ (Müller Rn. 16). Absatz 2 erfasst nur das Anfertigen von Lichtbildern (Foto oder Video), so dass ein anderes Abbilden wie auch jede andere technische Aufzeichnung nur unter Absatz 1 fallen können (Müller Rn. 18).

Quellen:

- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>). Englische Übersetzung mit Stand 22.11.2021 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html).
- Müller: Kommentierung von § 109g StGB in Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB.
